

Stand: 22.11.2025 01:26:09

Initiativen auf der Tagesordnung der 34. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8491 vom 16.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8829 vom 12.11.2025
3. Initiativdrucksache 19/8833 vom 12.11.2025
4. Initiativdrucksache 19/8888 vom 13.11.2025
5. Initiativdrucksache 19/6327 vom 09.04.2025
6. Initiativdrucksache 19/6700 vom 14.05.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes
hier: Weiterentwicklung zu einem Bayerischen Blinden- und Gehörlosengeld-
gesetz**

A) Problem

Bislang besteht für gehörlose und schwerhörige Menschen eine Versorgungslücke: Viele Mehraufwendungen für die Bewältigung ihres Alltags sind durch bundes- und landesgesetzliche Leistungen nicht abgedeckt. Hierzu zählt beispielsweise die Anschaffung von optischen Rauchmeldern oder Lichtsignalanlagen. Vor allem bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind sie auf Assistenzleistungen zur Kommunikation in Form von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern bzw. -dolmetscherinnen angewiesen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten und Kommunikationshilfen ist lediglich in Verwaltungsverfahren, beim Schul- und Hochschulbesuch, in Gerichtsverfahren sowie zur medizinischen Behandlung durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Das Bundes-teilhabegesetz (BTHG) wiederum regelt die Kostenübernahme von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern bzw. -dolmetscherinnen im privaten Bereich nur bei besonderen Anlässen. Für alltägliche Lebensbereiche – das Ehrenamt, Elterngespräche in der Schule, Beratungsgespräche bei größeren Anschaffungen – besteht demnach kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Gehörlose und schwerhörige Menschen sind somit einer erheblichen finanziellen Belastung bis hin zu einem Ausschluss von gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgesetzt.

B) Lösung

Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder Sachsen-Anhalt haben bereits ein Gehörlosengeld in ihren Blindengeld- oder Landespflegegeldgesetzen verankert. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte deshalb auch Bayern ein abgestuftes Gehörlosengeld für gehörlose und hochgradig hörgeschädigte Personen einführen. Gehörlose Menschen erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60 % des Blindengeldes für blinde Menschen. Für die hörbehinderten Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von 70 oder mehr wird ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des an blinde Menschen gewährten Blindengeldes eingeführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Nach Inkrafttreten des Gesetzes kann sich der finanzielle Mehrbedarf für das Gehörlosengeld bei vollständiger Beanspruchung auf rund 50 000 Tsd. € jährlich belaufen.

Entsprechende Mittel sind bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz
(BayBlindGehörG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- beziehungsweise Gehörlosengeld.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Gehörlose Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 % des Blindengeldes nach Satz 1. ⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinne von Art. 1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 % des Blindengeldes nach Satz 1.“
4. In Art. 3 Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „Sehbehinderung“ durch die Angabe „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlungsbetrag als 60 €, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 € monatlich ausgezahlt.“
6. In Art. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 sowie Satz 2 wird die Angabe „Blindengeld“ jeweils durch die Angabe „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 1**

Anpassung der Überschrift an die neuen Aufgaben des Gesetzes durch die Einführung eines Gehörlosengeldes

Zu § 1 Nr. 2**Zu Buchst. a**

Neudefinition des Anspruchs auf ein Blinden- und Gehörlosengeld

Zu Buchst. b

Definition der Gehörlosigkeit im Sinne des Gesetzes

Zu Buchst. c

Festlegung des Grades der Gehörschädigung im Sinne des Gesetzes auf beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 % und einen Grad der Behinderung von mindestens 70

Zu Buchst. d

Redaktionelle Anpassung

Zu § 1 Nr. 3

Festlegung der Höhe des Gehörlosengeldes in Abhängigkeit von der Höhe des Blindengeldes. Diese prozentuale Festlegung vereinfacht zukünftige Anpassungen der Förderhöhe, da nur das Blindengeld geändert werden muss.

Zu § 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung

Zu § 1 Nr. 5**Zu Buchst. a**

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchst. b

Festlegung einer Mindesthöhe des Blinden- und Gehörlosengeldes

Zu § 1 Nr. 6

Redaktionelle Anpassungen



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**Wenn der Staat Familien im Stich lässt:
Keine komplette Streichung direkter Familiengeldzahlungen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die komplette Streichung direkter Familiengeldzahlungen zu revidieren. Familien benötigen eine verlässliche und kontinuierliche Unterstützung und sind deshalb dringend auf finanzielle Entlastung angewiesen.

Begründung:

Familien in Bayern stehen seit Jahren unter massivem finanziellem Druck. Die anhaltend hohe Inflation sowie die kontinuierlich steigenden Kosten für Miete, Energie und Lebensmittel treffen sie besonders hart, da ihr Bedarf über dem von kinderlosen Haushalten liegt. Zahlreiche Studien belegen, dass die Ausgabenbelastung für Familien die finanziellen Möglichkeiten vieler Haushalte längst übersteigt.

Dabei stehen Familien nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 124 Abs. 1 Bayerischen Verfassung unter besonderem staatlichem Schutz. Dieser Schutz umfasst nicht nur symbolische Anerkennung, sondern auch konkrete Unterstützung, um Familien in ihrer zentralen Rolle für Gesellschaft und Wirtschaft zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Streichung des Kinderstartgeldes durch Bayern – ursprünglich ab dem neuen Jahr vorgesehen – besonders kritisch zu sehen. Diese Maßnahme würde insbesondere Familien in der besonders sensiblen und herausfordernden Anfangsphase der Kindererziehung die dringend notwendige finanzielle Unterstützung entziehen.

Das 1986 eingeführte Erziehungsgeld markierte einen gesellschaftlichen Meilenstein, indem es die Erziehungsarbeit – eine Leistung von zentraler Bedeutung für das Gemeinwohl – finanziell anerkannt hat. Mit der Streichung direkter Familiengeldzahlungen droht diese Wertschätzung zu erodieren. Bayern wird sich als Familienland aufgeben.

Familien bilden nicht nur das Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, sie sind auch das Herz des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie sorgen dafür, dass Kinder in liebevoller Umgebung stark und selbstbewusst heranwachsen und zu mündigen Bürgern sowie zu künftigen Fachkräften heranreifen. Zudem wird in Familien weiterhin ein Großteil der pflegerischen Verantwortung übernommen. Rund 80 Prozent der Pflegebedürftigen werden nach wie vor zu Hause versorgt, meist durch Angehörige. Die Entscheidung, dass ausgerechnet bei den Familien gekürzt werden soll, fördert weitere gesellschaftliche Spaltung und ist weder nachhaltig noch generationengerecht. Es ist nicht nur unsere Pflicht, sondern eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, Familien spürbar zu entlasten und ihre Leistung anzuerkennen – finanziell wie gesellschaftlich. Familienförderung ist immer auch Investition in unsere Zukunft.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen:

Ein gewaltfreies Leben für Frauen ist Voraussetzung für ein sicheres Bayern!

Der Landtag wolle beschließen:

Angesichts der andauernden, hohen Zahlen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen – ob im Rahmen häuslicher und Partnerschaftsgewalt oder außerhalb des Freundes- und Familienkreises – wird die Staatsregierung aufgefordert, das bayerische Gewaltschutzkonzept für Frauen und Mädchen durch einen ressort-übergreifenden Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ersetzen. Dabei sollen die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt explizit benannt und durch ein Präventionskonzept differenziert bekämpft werden.

Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Eine stringente Bekämpfung von Femiziden: das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales soll eine Studie zu Tötungsdelikten an Frauen in Auftrag geben, um so fehlende bayerische Zahlen zu konkreten Delikten und weitere Datengrundlagen einzuholen.
- Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) im Sinne der Istanbul-Konvention soll auch in Bayern umgesetzt werden: im Haushaltsplan für das Jahr 2026 sollen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um das Gewaltschutzsystem besser aufzustellen. Dafür muss der Freistaat die Verantwortung für eine bedarfsgerechte Finanzierung übernehmen. Das bedeutet: Neben dem Erhalt des bestehenden bayerischen Gewaltschutzsystems braucht es mehr Personal und zusätzliche Angebote. Dazu gehören zum Beispiel mehr Frauenhausplätze, Second-Stage-Plätze, Täterarbeit, Beratungsstellen und Interventionsstellen.
- Häusliche Gewalt muss im Umgangs- und Sorgerecht ausreichend berücksichtigt werden. Neben notwendigen Rechtsreformen auf Bundesebene müssen Aus- und Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligte Fachkräfte in Bayern verpflichtend sein, insbesondere für Richterinnen und Richter, Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände, Sachverständige und Jugendamtsmitarbeitende.
- Die Einrichtung einer landesweiten Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Vorgaben. Zu den Kompetenzen der Stelle gehören Forschung und Datenerhebung in Eigeninitiative. Alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet sein. So kann sie die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv überwachen. Dafür sind ausreichende personelle sowie finanzielle Ressourcen sicherzustellen.

- Der Landesaktionsplan gibt ressortübergreifend Maßnahmen vor sowie regt ministeriumsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung an. Ein inklusiver, intersektionaler, rassismusbewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen fließen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans ein.

Begründung:

Seit Jahren sind die Frauenhäuser in Bayern stark ausgelastet und es steigen die Zahlen von statistisch erfasster Partnerschaftsgewalt, häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen. Dabei verpflichtet die Istanbul-Konvention (das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom Europarat) seit 01.02.2018 Bund und Länder, die enthaltenen Regelungen umzusetzen und eine Reihe von ineinandergreifenden Maßnahmen zu ergreifen, um effektiv Gewalt zu bekämpfen und die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben. Dazu gehören:

- Eine ressortübergreifende Strategie in Form eines Landesaktionsplans inklusive einer Präventionsoffensive, welches auch die Umsetzung der anstehenden Vorgaben aus dem Gewalthilfegesetz erleichtert.
- Die ausreichende Finanzierung eines bedarfsgerechten Gewaltschutzsystems.
- Intersektional gesicherter Zugang zu Schutz und Beratung für alle gewaltbetroffenen Frauen und Kinder.
- Anpassungen in unserem Rechtssystem, um Diskriminierung gegenüber gewaltbetroffenen Frauen zu eliminieren, sowie Fortbildungsverpflichtungen für alle eingebundenen Fachkräfte, damit in der Justiz ein umfassender und diskriminierungsfreier Schutz von Betroffenen durch Fachkräfte gewährleistet wird, die für das Thema sensibilisiert und umfassend darüber informiert sind.
- Eine Verbesserung der Datenlage zu Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt, durch eine zielgerichtete Datensammlung. Insbesondere benötigen wir belastbare Auswertungen zu Femizide, ein erster Schritt dafür wäre eine regionalisierte Studie (als Vorbild dient die Studie aus Nordrhein-Westfalen, dessen Landeskriminalamt dieses Jahr eine erste umfassende Studie zu Femizide vorgelegt hat).
- Eine Monitoringstelle, welche für die Beobachtung des Umsetzungsfortschritts sowie Analyse der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zuständig ist. In Bayern braucht es eine systematische Erhebung von Daten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, unter Bezugnahme der aktuellen Regelungen. Eine solche Erhebung trägt zur langfristigen, systematisierten Evaluation des Gewaltschutzes bei.

Die Istanbul-Konvention gilt als Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und im Einsatz für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Das Übereinkommen hat internationale Regelungen geschaffen, was den Gewaltschutz und die Geschlechtergleichberechtigung im Rahmen eines allumfassenden Ansatzes sowie eines weit ausgelegten Gewaltbegriffes angeht und mit vielfältigen Maßnahmen vorangetrieben wird. Trotz dieser geltenden Rechtslage bestehen einige Lücken in der bayerischen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Diese müssen geschlossen werden, um für Frauen in Bayern ein sicheres, gewaltfreies Leben zu gewährleisten.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl** und Fraktion (SPD)

Zügige Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes in Bayern sicherstellen – Schutz und Beratung für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Der Anstieg häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein gravierendes gesellschaftliches Problem, das entschlossen und ressortübergreifend bekämpft werden muss.
- Betroffene sind auf eine funktionierende, niedrigschwellige und verlässliche Hilfestruktur angewiesen, die unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus oder Lebenssituation erreichbar ist.
- Das vom Bund beschlossene Gewalthilfegesetz (GewHG) bietet die Chance, Schutz und Beratung für Betroffene strukturell abzusichern und qualitativ weiterzuentwickeln.
- Eine frühzeitige und konsequente Vorbereitung der Umsetzung in Bayern ist notwendig, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung ab Inkrafttreten gewährleisten zu können.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie schriftlich und mündlich über die geplante Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern zu berichten. Dabei soll insbesondere eingegangen werden auf

- die Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in Bayern,
- die Ermittlung einer angemessenen geografischen Verteilung dieser Angebote, um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen,
- die Entwicklung landesrechtlicher Regelungen und organisatorischer Strukturen für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,
- geplante Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,
- Maßnahmen zur Unterstützung des sozialen Umfelds der Betroffenen,
- Maßnahmen zur Vernetzung bestehender Hilfsdienste und Hilfesysteme,
- mögliche Auswirkungen auf bestehende Strukturen und Träger der Gewalthilfe- und Beratungsinfrastruktur,

- sowie die zu erwartende Kostenlast, insbesondere während der Aufbau- und Übergangsphase bis zur vollen Wirksamkeit des Bundesgesetzes.

Die Staatsregierung zudem aufgefordert, bereits jetzt Schritte einzuleiten, um die bayerische Gewalthilfeinfrastruktur auszubauen und auf die Anforderungen des Gewalthilfegesetzes vorzubereiten – insbesondere durch

- eine Bestands- und Bedarfserhebung nach § 8 GewHG,
- die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der bestehenden Einrichtungen, insbesondere zur Deckung der Personalkosten,
- den Ausbau der Schutzplätze in Frauenhäusern sowie von Angeboten für männliche Betroffene, Kinder und Jugendliche,
- die Förderung spezialisierter Beratungsstellen für Gewaltbetroffene auch in ländlichen Regionen,
- die Schaffung eines Härtefallfonds zur Übernahme der Tagessätze für Betroffene, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Begründung:

Die aktuellen Zahlen zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Bayern zeigen, dass der Handlungsbedarf enorm ist. Häusliche Gewalt bleibt auch in Bayern ein gravierendes gesellschaftliches Problem. Das eigene Zuhause ist für viele Menschen kein sicherer Ort. Nach Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern ist die Zahl der Fälle häuslicher Gewalt in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Während 2023 bereits über 23 000 Fälle häuslicher Gewalt registriert wurden, zeigen auch die bundesweiten Zahlen für 2024 eine weiter zunehmende Tendenz. Betroffen sind überwiegend Frauen, die in etwa drei von vier Fällen Opfer von Partnergewalt werden. In besonders dramatischen Fällen endet häusliche Gewalt tödlich – fast täglich wird in Deutschland eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sind keine Privatsache, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Betroffene Menschen sind auf niedrigschwellige, wohnortnahe und verlässliche Schutz- und Beratungsangebote angewiesen.

Mit dem vom Bundestag und Bundesrat Anfang 2025 beschlossenen Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) wird erstmals ein individueller Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten geschaffen. Die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs liegt in der Verantwortung der Länder, die dabei vom Bund mit insgesamt 2,6 Mrd. Euro unterstützt werden. Das Gesetz tritt jedoch erst 2032 vollständig in Kraft – bis dahin bleibt die Verantwortung für den Ausbau und die Absicherung der Hilfesysteme bei den Ländern.

Bayern verfügt zwar über eine bewährte Frauenhaus- und Fachberatungsstruktur, dennoch bestehen erhebliche Versorgungslücken. Nach Angaben der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser in Bayern müssen jährlich Hunderte schutzsuchende Frauen abgewiesen werden, weil keine freien Plätze verfügbar sind. Auch fehlen spezifische Angebote für männliche Betroffene, für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderungen oder Migrationsgeschichte.

Die Staatsregierung ist daher gefordert, die Weichen für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes frühzeitig zu stellen, die bestehenden Lücken im Schutz- und Beratungssystem zu schließen und die Hilfsangebote flächendeckend, bedarfsgerecht und nachhaltig auszugestalten.



Antrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Doris Rauscher, Nicole Bäuml, Ruth Waldmann, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmarr Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl SPD**

Schaffung einer/eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten in Bayern und Einrichtung eines Landesbetroffenenrates

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist ein entsetzliches Verbrechen. Betroffene leiden nicht selten ihr ganzes Leben lang daran.
- Es ist gut, dass der Bund die Stelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet hat.
- Betroffene, die sexuellen Missbrauch erlitten haben, benötigen darüber hinaus auch in Bayern eine eigenständige Vertretung und einen unabhängigen Missbrauchsbeauftragten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine eigenständige Interessenvertretung für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch in Institutionen wie Heimen, Sportvereinen oder den Kirchen in Form eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten in Bayern und eines Landesbetroffenenrates vorsieht.

Der Gesetzentwurf in Bezug auf den Landesbetroffenenrat soll folgende Punkte beinhalten:

- Der Landesbetroffenenrat soll die Belange von Menschen wahrnehmen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben.
- Der Betroffenenrat soll sich aus dem Kreis der Betroffenen sexualisierter Gewalt zusammensetzen. Die Mitglieder werden gewählt, ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich, ihr Aufwand wird entschädigt. Zur Unterstützung der Gremienarbeit erhält er eine Geschäftsstelle und ausreichend finanzielle Mittel.
- Es handelt sich um ein eigenständiges Gremium, das auf die Kooperation und die Beratung von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit angelegt ist.
- Die Mitglieder sind Ansprechpartner für Betroffene und tragen deren Anliegen in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Dazu erhält das Gremium regelmäßig Anhörungsrechte gegenüber Regierung und Parlament.

Der Gesetzentwurf für die Einrichtung eines Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten soll folgende Punkte beinhalten:

Der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte arbeitet unabhängig und weisungsungebunden, weshalb dieses Amt eine gesetzliche Grundlage benötigt. Zur Stärkung der Legitimation wird die bzw. der Unabhängige Missbrauchsbeauftragte auf Vorschlag der Staatsregierung mit qualifizierter Parlamentsmehrheit gewählt. Er bzw. sie hat die

Aufgabe, über die Themen sexualisierter Gewalt aufzuklären und zu sensibilisieren. Seine bzw. ihre Aufgaben sollen folgende Punkte umfassen:

- Staatsregierung und Landtag bei gesetzlichen Handlungslücken und strukturellen Mängeln beim Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt beraten; dabei helfen, Forschungslücken zu schließen, sowie eine unabhängige Aufarbeitungskommission einrichten zu können
- Impulse liefern, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern und betroffene Menschen zu unterstützen
- Austausch mit allen relevanten Akteuren suchen und als bayerischer Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Bundesebene und für Beauftragte in den Ländern fungieren

Die Vernetzung eines unabhängigen Missbrauchsbeauftragten mit den Jugendämtern und den Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern ist rechtlich und organisatorisch zu verankern. Der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte hat das Recht, an Runden Tischen zum Thema Gewalt und sexueller Missbrauch teilzuhaben und eigenständig zu organisieren. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit erhält der bzw. die unabhängige Missbrauchsbeauftragte einen Arbeitsstab und eine Ausstattung mit finanziellen Mitteln, damit Fachkongresse und Vernetzungstreffen durchgeführt werden können.

Begründung:

Nach den öffentlich gewordenen Fällen sexualisierter Gewalt in Sportvereinen, Heimen und den Fällen innerhalb der Kirchen, ist das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein geraten. Dies ist gut und richtig.

Die Sichtweise und die Erfahrung der Betroffenen sind für den Kinderschutz wichtige Ansatzpunkte. Betroffene sind der Schlüssel zur Aufarbeitung von Gewalt. Sie sind die Personen, die – sofern die eigene Aufarbeitung und (mentale) Gesundheit dies erlauben – am genauesten über die Strategien der Täter und die Probleme des sich Anvertrauens berichten können. Nur sie selbst können berichten, wie mit ihnen vor, während und nach Aufdeckung der Taten umgegangen wurde. Damit sind sie die wichtigsten Hinweisgebenden für Prävention, Intervention und Anschlusshilfen. Ein Effekt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt kann auch das Brechen des Schweigens der Betroffenen sein. Auch hier sind es die Betroffenen selbst, die aus eigener Erfahrung wissen, wie ein solches Schweigen entsteht, welche Folgen es hat und wie es gebrochen werden kann.

Auf Bundesebene hat sich, angegliedert an die USBKM, das Gremium des Betroffenenrats etabliert und leistet wertvolle Arbeit. Allerdings kommt der Rat auf Bundesebene an seine Belastungsgrenzen und kann nicht alle an ihn gerichteten Berichts- und Teilnahmewünsche erfüllen. Eine Betroffenenvertretung sollte nun auch auf Länderebene installiert werden. Der Betroffenenrat des Bundes wurde durch Bewerbungen besetzt. Ein ähnliches Verfahren könnte auch in Bayern erfolgreich sein. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium. Er berät kontinuierlich und strukturiert den bzw. die USBKM und den Arbeitsstab. Dabei setzen sich die Mitglieder für die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt ein, dadurch geben sie dem Thema Gesicht und Stimme im politischen Diskurs und in der Öffentlichkeit. Der Betroffenenrat auf Bundesebene fordert bereits länger, dass die Beteiligung der Betroffenen auch auf Landesebene etabliert wird. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind diese Schritte nun gegangen. Bayern stünde es gut an, eine solche Vertretung der Betroffenen als eigenständiges Gremium zu installieren.

Neben dem Landesbetroffenenrat benötigt Bayern eine Unabhängige Missbrauchsbeauftragte oder einen Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten. Um die Legitimation eines oder einer Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten von Anbeginn an zu stärken, sollte dieser Prozess in einem überparteilichen Konsens von Parlament, Regierung und

Fachöffentlichkeit erfolgen. Dieses Amt muss mit einem Arbeitsstab und der Möglichkeit für Öffentlichkeitsarbeit, den Einsatz einer Aufarbeitungskommission und die Vergabe wissenschaftlicher Expertise ausgestattet werden. Die Unabhängigkeit dieser Stelle ist dabei zu wahren und zu betonen. Dafür benötigt Bayern eine gesetzliche Grundlage, die sicherstellt, dass die Beauftragte oder der Beauftragte unabhängig und nicht weisungsgebunden agieren kann. Wenn bei der Benennung der bzw. des Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten Regierung und Parlament eine gleichberechtigte Rolle einnehmen, stärkt dies in der Praxis ebenfalls die Unabhängigkeit des Amtes. Gleichsam ist eine entsprechende Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit sicherzustellen, die auch einen Arbeitsstab zur Unterstützung der bzw. des Unabhängigen Missbrauchsbeauftragten umfassen muss. Zur Identifikation gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden Mitarbeitende mit Erfahrungen in den Bereichen Recht, Pädagogik, Psychologie, Forschung, Politik, Kommunikation und Verwaltung erforderlich sein. Gleiches gilt für eine systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Bayern. Dabei berät die oder der Unabhängige Missbrauchsbeauftragte das Parlament (insbesondere die Kinderkommission und die zuständigen Fachressorts), die Staatsregierung sowie die (Fach-)Öffentlichkeit. Eine Vernetzung mit Betroffenenvertretungen und den Strukturen der Jugendhilfe ist anzustreben.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt – Betroffene stärken, unabhängige Strukturen für eine wirksame Prävention schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die bestehende Anlauf- und Lotsenstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuentwickeln – hin zu einer echten Anlaufstelle mit umfassendem Beratungsangebot für Betroffene und deren Angehörige.
2. einen landesweiten Betroffenenrat einzurichten, über den Betroffene sexualisierter Gewalt sich vernetzen, gegenseitig stärken und systematische Missstände benennen und ihnen entgegenwirken können.
3. eine unabhängige Aufarbeitungskommission einzurichten, die sich aus Betroffenen und fachlich ausgewiesenen Sachverständigen aus Justiz und Wissenschaft zusammensetzt. Die Kommission soll Standards für Aufarbeitung und Aufklärung entwickeln, konkrete Fälle begleiten und Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne einer wirksamen Prävention erarbeiten.
4. eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu benennen, die bzw. der dem Landtag einmal jährlich Bericht über die Situation Betroffener, über Fortschritte in der Aufarbeitung und präventiven Maßnahmen erstattet.

Begründung:

Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Strukturen, aber auch in Sportvereinen, Musikschulen und anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ist seit Jahren ein gesellschaftlicher Missstand, dem die Staatsregierung bisher nicht mit der notwendigen Vehemenz begegnet. Die WSW-Studie (WSW = Westpfahl, Spilker, Wastl Rechtsanwälte), die im Januar 2022 vorgestellt wurde, hat den jahrzehntelangen Missbrauch in der katholischen Kirche in Bayern erstmals umfassend dokumentiert und damit einen Meilenstein in der öffentlichen Aufarbeitung gesetzt. Die Studie hat gezeigt: Es braucht unabhängige und belastbare Strukturen, um Betroffenen wirklich zu helfen und Aufarbeitung voranzutreiben. Die jeweiligen Institutionen, in denen Missbrauch und stattfindet und stattfand, sind selbst nicht in der Lage, diese Ereignisse vollständig im Sinne der Betroffenen aufzuarbeiten, unabhängige Strukturen sind nötig, um umfassende Aufarbeitung und Aufklärung zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer unabhängigen Aufarbeitungskommission, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits 2022 in einem Dringlichkeitsantrag auf Drs. 18/19936 formuliert wurde, unterstrichen auch die im Rahmen der Anhörung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche geladenen Sachverständigen 2023.

Auch die im selben Jahr geschaffene Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt stellt sich als Feigenblatt heraus und ist ein Angebot, dass Betroffene lediglich an sowieso überlastete Beratungsstrukturen weiterverweist aber keine echte Unterstützung bietet.

Die am 9. April 2025 eingereichte Petition eines breiten Bündnisses aus Betroffenenvertretungen, Wissenschaft, Justiz und Zivilgesellschaft macht deutlich: Es braucht weitergehende Maßnahmen – für eine unabhängige, strukturierte und verbindliche Aufarbeitung ebenso wie für eine langfristige Prävention. Denn nur, wenn wir sexualisierte Gewalt systematisch aufklären, können wir sie künftig wirksam verhindern. Die notwendigen Lösungsvorschläge und liegen seit Jahren auf dem Tisch und müssen aus Verantwortung gegenüber den Betroffenen und zum Schutz kommender Generationen nun zeitnah umgesetzt werden.